

Erlaubnispflicht für Hundeschulen

Seit dem 1. August 2014 unterliegen diese Tätigkeiten der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz i. V. m. § 21 Abs. 4b. Jeder, der ab dem 1. August 2014 Hunde gewerbsmäßig ausbilden oder Besitzer anleiten möchte, muss nun eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besitzen. Neben den Betreibern von klassischen Hundeschulen fallen darunter auch die

- sog. Hundeverhaltenstherapeuten
- Anbieter von Welpenspielstunden, bei denen die Halter angeleitet werden
- das Ausbilden von Blindenhunden
- das Ausbilden von „Servicedogs“
- sonstige Ausbildungstätigkeiten mit Hunden gegen Entgelt.

Die Erlaubnis muss bei der Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdepartement ihrer zuständigen Kreisbehörde (Landratsämter) beantragt werden.

Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f bescheinigt das Vorhandensein von ausreichenden, fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit. Ohne Erlaubnis darf nicht mit der Ausübung der Tätigkeit begonnen werden. Auch einen Bestandschutz für jahrzehntelange Praxis im Umgang mit und in der Ausbildung von Hunden schützt Trainer nicht vor der eventuellen Untersagung.

Hundeausführer sind vom § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f nicht betroffen, da das Ausführen an sich i.d.R. keine gewerbsmäßige Hundeausbildung beinhaltet.

Weitere Informationen:

Zur Beantragung der § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllter Antrag
- polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und
- Plan der Trainings-/Ausbildungsstätte, sofern die Tätigkeit nicht mobil ausgeübt wird.
- Sachkundenachweis

Die im Antrag benannte verantwortliche Person muss zuverlässig sein (polizeiliches Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister). Beides kann bei der örtlich zuständigen Stadt/Gemeinde beantragt werden.

Darüber hinaus muss die verantwortliche Person sachkundig sein. Die Sachkunde kann entweder mit einer Qualifikation erbracht werden oder mit einem dreiteiligen Fachgespräch am örtlich zuständigen Veterinäramt.

Folgende Qualifikationen werden als ausreichender Sachkundenachweis anerkannt:

- „Niedersächsische Hundetrainerzertifizierung“ der Tierärztekammer Niedersachsen
- Zertifizierte Hundetrainer/innen der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
- Zertifikat „Hundeezieher/in und Verhaltensberater/in IHK“
- Approbation als Tierarzt.